

Satzung



**Bürgerliche Schützengesellschaft von 1433
- Freischütz von 1875 e.V. -**

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Bürgerliche Schützengesellschaft von 1433 - Freischütz von 1875 e.V.« (Nachfolgend BSG)
2. Er hat seinen Sitz in Schweinfurt und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR6 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
4. Er ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral und unabhängig.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Schützengesellschaft BSG fördert das sportliche Schießen; sie macht es sich zur Aufgabe, das Brauchtum der bürgerlichen Schützen der Stadt Schweinfurt zu wahren.
2. Sie widmet sich im Besonderen der Heranführung Jugendlicher an den Schießsport.
3. Sie leistet staatlich anerkannte Behindertenarbeit.
4. Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben.
5. Sie verfolgt durch die Förderung des Sportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen die dem Verein gehörenden Anlagen und Einrichtungen.

6. Sämtliche Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Schützengesellschaft trägt den personellen und sachlichen Aufwand, der in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Angelegenheiten entsteht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Die BSG besteht aus Mitgliedern, Jugendmitgliedern, juristische Personen und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind alle Volljährigen und juristischen Personen. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Schützengesellschaft erworben haben. Sie haben in den Sitzungen des Gesamtausschusses Sitz und Stimme. Jugendmitglieder werden mit der Erreichung der Volljährigkeit ohne weiteren Antrag als ordentliche Mitglieder übernommen. Die bis dahin angefallenen Jahre der aktiven Mitgliedschaft werden angerechnet.
2. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
3. Zu Ehrensützenmeistern können nur Mitglieder ernannt werden, die sich durch langjährige Tätigkeit im Schützenmeisteramt um die Gesellschaft hervorragende Verdienste erworben haben. Sie haben in den Zusammenkünften aller Gremien der Gesellschaft Sitz und Stimme.
4. Über den Antrag des Schützenmeisteramtes auf Berufung in den Ältestenrat und zum Ehrenmitglied, sowie auf Ernennung zum Ehrensützenmeister entscheidet der Gesamtausschuss.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Mitgliedsantrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Eine Ablehnung braucht dem Bewerber gegenüber nicht begründet zu werden.

4. Mitgliedsanträge von Minderjährigen sind von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Nicht volljährige Jugendmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Das Stimmrecht kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Schützengesellschaft nach besten Kräften zu fördern und die vom Schützenmeisteramt erlassenen Anordnungen zu befolgen. Die Sicherheit im Schützenhaus und in den Schießanlagen erfordert die genaue Beachtung der Haus- und Schießordnung durch jedes Mitglied. Insoweit haften Mitglieder für ihre Gäste.
4. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist unabdingbare Voraussetzung der Mitgliedschaft.
5. Ehrenscheiben der Gesellschaft sowie die von Mannschaften bei Rundenkämpfen und Meisterschaften gewonnenen Urkunden und Ehrenpreise (Pokale) werden Eigentum der Gesellschaft.
6. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich zu entrichten. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.
7. Der BSG ist sowohl die aktuelle Adresse, die aktuelle Bankverbindung sowie E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge und Einlagen werden nicht erstattet. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses keine Ansprüche gegen den Verein geltend machen. Gelder oder Gegenstände, sowie Daten, die Eigentum des Vereins sind und sich im Besitz des Mitgliedes befinden, sind sofort zurückzugeben.

2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, wenn die Kündigung mindestens 6 Wochen vorher dem Vorstand zugegangen ist. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag die Mitgliedschaft vorzeitig beendet werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. Bei groben Verstößen gegen die Satzung, gegen die Interessen und das Ansehen der Schützengesellschaft sowie die grundlegenden Regeln des Sportes und des Anstandes.
 - b. Bei Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz Mahnung.

Der Ausschluss befreit nicht von ausstehenden Beitragszahlungen.

4. Über den Ausschluss entscheiden gemeinsam das Schützenmeisteramt, der Siebener-Ausschuss und der Sportausschuss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Über den Widerspruch gegen die Ausschließung, der innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten ist, entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die nächstmögliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte. Eine Vertretung des Auszuschließenden ist nur durch ein Mitglied der Schützengesellschaft zulässig.

§7 Vereinsleitung und gesetzliche Vertretung

Organe der Schützengesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Schützenmeisteramt,
3. der Siebener-Ausschuss,
4. der Sport-Ausschuss,
5. der Ältestenrat (Schiedsgericht).

Mitglieder der Organe müssen Mitglieder der BSG sein.

Die Gremien zu 2 und 3 bilden das erweiterte Schützenmeisteramt.

Die Gremien zu 2, 3, 4 und 5 bilden den Gesamtausschuss, der zu beschließen hat über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen sowie den vom Schützenmeisteramt vorzulegenden Jahresetat. Diese Regelung beschränkt den Vorstand nicht in seiner Vertretungsmacht.

- Zu 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wählt das Schützenmeisteramt, den Siebener-Ausschuss, den Sportausschuss und die beiden Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer. Die Durchführung der Wahl obliegt einem vom Schützenmeisteramt vorgeschlagenen und von der Versammlung berufenen Wahlausschuss, der sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt.
- Zu 2. Das Schützenmeisteramt, das die Gesellschaft leitet und verwaltet, besteht aus dem ersten Schützenmeister, dem zweiten Schützenmeister, dem dritten Schützenmeister, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist das Schützenmeisteramt. Es vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Schützenmeister ist allein, die anderen Mitglieder des Schützenmeisteramtes zu zweit berechtigt, den Verein zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis der übrigen Mitglieder des Schützenmeisteramtes wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des ersten Schützenmeisters. Der erste Schützenmeister repräsentiert die Schützengesellschaft und hat den Vorsitz in deren Gremien, ausgenommen im Ältestenrat. Der zweite Schützenmeister ist sein Stellvertreter. Das Schützenmeisteramt beruft die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins, ausgenommen die des Schiedsgerichtes. Dem dritten Schützenmeister obliegt die technische Schießleitung. Die inneren Verwaltungsangelegenheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich das Schützenmeisteramt gibt.
- Zu 3. Der Siebener-Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen sechs auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes gewählt werden, während der Jugendleiter das siebte Mitglied ist. Die Zugehörigkeit zum Ausschuss ist an die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben gebunden, die sich nach der Geschäftsordnung ergeben.
- Zu 4. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus den Spartenleitern entsprechend der Geschäftsordnung. Er ist in Zusammenarbeit mit dem dritten Schützenmeister und unter dessen Leitung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießbetriebes verantwortlich.
- Zu 5. Langjährige verdiente Mitglieder können vom Schützenmeisteramt zur Berufung in den Ältestenrat vorgeschlagen werden. Der Ältestenrat, der bis zu 10 Mitglieder zählen darf, wählt seinen Vorsitzenden selbst. Den Mitgliedern des Ältestenrates obliegt im besonderen Maße die Wahrung des Brauchtums der Bürgerlichen Schützen in der Stadt Schweinfurt. Bei persönlichem Streit zwischen der Schützengesellschaft und ihren Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern selbst, soweit die Ursache den Verein angeht, wird der Ältestenrat als Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtsweges tätig.

Als Schiedsgericht wird der Ältestenrat von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme seines Vorsitzenden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im 1. Halbjahr eines jeden Jahres zusammentreten.
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des ersten Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. des Schatzmeisters über die Jahresrechnung,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Bericht des dritten Schützenmeisters über die sportlichen Ereignisse,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer, der Kassenprüfer, des Ersatzkassenprüfer, und der Siebener-Ausschuss,
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h. Aufnahmegebühren,
 - i. Änderung der Satzung,
 - j. abschließende Beschlussfassung über Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung,
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Anträge sind zu berücksichtigen, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim ersten Schützenmeister eingereicht wurden und diese auf der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
3. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder diese unterstützen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Schützenmeisteramt einen dahingehenden Antrag stellt.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen - durch Veröffentlichung in der „Schweinfurter Schützenpost“, der Homepage und einer Einladung per E-Mail, sowie Aushang im Schützenheim.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§9 Kassenprüfung

1. Zu zwei Kassenprüfern sowie einen Ersatzkassenprüfer müssen mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder gewählt werden.
2. Die für 3 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens.
3. Die zwei Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüfer dürfen nicht dem aktuellen oder dem vorherigen Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§10 Wahlen und Beschlüsse

Das Schützenmeisteramt, der Siebener-Ausschuss, der Sportausschuss und die Kassenprüfer, sowie der Ersatzkassenprüfer, werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sie bleiben im Amt bis zu einer gültigen Neuwahl. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes beruft der Gesamtausschuss einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode.

Die Amtszeit der neugewählten Vorstandschaft beginnt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgreich durchgeführt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich die Vorstandschaft durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Näheres findet sich in der Wahlordnung.

1. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Schützenmeisters oder in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Beschlussfassung erfolgt in den Versammlungen der Vereinsorgane per Akklamation.
2. Die Organe des Vereins - ausgenommen die Mitgliederversammlung - werden per Textform, durch Aushang im Schützenheim oder Anschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

3. Sämtliche Organe des Vereins sind, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer erschienenen Mitglieder.
Die anderen Gremien des Vereins - ausgenommen die Mitgliederversammlung - sind bei besonderer Dringlichkeit auch dann beschlussfähig, wenn die Einladung auf andere Weise ohne Einhaltung der sonst gebotenen Ladungsfrist von einer Woche erfolgt ist und $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des betreffenden Gremiums anwesend sind.
4. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben auch bei den Sitzungen des Siebener-Ausschusses, des Sport-Ausschusses und des Ältestenrates, ausgenommen bei Sitzungen des Schiedsgerichtes, Sitz und Stimme.
5. Die Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen des zur Entscheidung berufenen Organs.

§11 Protokolle

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der Organe des Vereins ist eine vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer oder einem von dem jeweiligen Gremium gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
2. Das Protokoll soll Auskunft geben über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse.
3. Mitglieder können das Protokoll auf Wunsch per E-Mail erhalten.

§12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

1. Kommt ein Beschluss in der ersten Versammlung nicht zustande, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Antrag.

2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vereinsvermögens unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Schützenjugend

1. Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der separaten Schützenjugendordnung und im Rahmen der Satzung der Gesellschaft.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr von der BSG zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel in eigener Zuständigkeit. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht abgeändert, entscheidet das Schützenmeisteramt abschließend.
3. Näheres wird in der Schützenjugendordnung geregelt.

§14 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO), das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit b. DSGVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DSGVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.

Näheres wird in der Datenschutzordnung dargelegt.

§15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.

§16 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -Gerätschaften oder -Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstand), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Im Falle einer solchen Schädigung haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung seines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§17 Formale und redaktionelle Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die aufgrund von Einwendungen des Finanzamtes, des Registergerichts oder weiteren Behörden notwendig werden, selbstständig vorzunehmen.

Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hinweis: Männer, Frauen und das Dritte Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.